

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) in ihrer Sitzung am 08.04.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen und ihre Teilnahme durch Unterschrift zu dokumentieren.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den/der Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein/e Stellvertreter/in zu benachrichtigen und bereits erhaltene Sitzungsunterlagen an diesen weiterzuleiten.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wird einberufen, soweit es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle 8 Wochen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden entsprechend § 3 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist einbezogen. Die Übersendung der Ladung auf elektronischem Weg erfolgt nach Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des einzelnen Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung, in der die elektronische Adresse anzugeben ist, an welche die Ladung gesendet werden soll. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung sowie Sitzungsunterlagen werden allen Stadtverordneten elektronisch zur Verfügung gestellt.

(5) Sitzungsunterlagen können im Ausnahmefall (Eilentscheidungen nach § 58 BbgKVerf) auch nachgereicht werden.

(6) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist nach Absatz 3 auf drei Werktagen vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in die Tagesordnung fest. In der Tagesordnung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von

- a) mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten,
- b) einer Fraktion oder
- c) dem/der Bürgermeister/in

aufzunehmen, wenn sie mindestens bis 8 Uhr des 4. Werktages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 2 Abs. 3 der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung digital vorgelegt worden sind. Die/die Vorsitzende informiert die Verwaltung unverzüglich über die aufzunehmenden Tagesordnungspunkte.

(2) Beschlussanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung bedürfen eines schriftlichen Beschlussvorschlages, der vom Antragsteller/in - bei Anträgen der Fraktionen von deren Vorsitzende/r/n oder

deren Stellvertreter/in - zu unterzeichnen ist. Der Beschlussvorschlag soll folgende Mindestangaben enthalten:

- a) Name/n des Einreichers/der Einreicher,
- b) Betreff bzw. Bezeichnung des Tagesordnungspunktes
- c) Beschlussvorschlag, dessen Formulierung eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ermöglicht,
- d) bei Haushaltsrelevanz einen Deckungsvorschlag,
- e) Datum.

Die Anträge sind in elektronischer Form zu übermitteln. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Anträge können auch zu Protokoll erklärt werden.

(3) Die Tagesordnung ist von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens 10 Uhr am Ladungstag zu unterschreiben.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgen nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 5

Gäste

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Gäste nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Gäste sind nicht berechnigt, das Wort ohne zuvor durch die Stadtverordneten hergestelltes Rederecht zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.

(3) Gäste, welche die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen in der Stadtverordnetenversammlung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung haben alle Personen, die in der Stadt Werneuchen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), grundsätzlich das Recht, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den/der Bürgermeister/in zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der Stadtverordnetenversammlung. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner*innen gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Alle Fragen, Anregungen, Vorschläge, Hinweise und Beschwerden müssen kurz und sachlich sein. Jede/r Einwohner*in kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

Ist eine sofortige Beantwortung der Fragen nicht möglich, sind diese spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.

(4) Es werden keine Auskünfte zu Angelegenheiten gegeben, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder zu denen bereits ein Rechtsmittelverfahren läuft.

(5) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 7

Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

(1) Anfragen von Stadtverordneten an den/die Bürgermeister/in, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr drei Werktage vor der Stadtverordnetenversammlung bei

dem/der Bürgermeister/in einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit und des erforderlichen Aufwandes für die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten. Der/Die Anfragende kann eine Nachfrage stellen.

(2) Die Stadtverordnetenfragestunde gemäß §8 Abs. 3i soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen, die sich aus den Beratungsgegenständen ergeben, können in den jeweiligen Tagesordnungspunkten gestellt werden.

§ 8

Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen in der Regel um 19.00 Uhr. Die anwesenden Stadtverordneten haben sich vor Beginn der Sitzung selbständig in die bereitgelegte Anwesenheitsliste einzutragen.

(2) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter*innen in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter/in an seine/ihre Stelle. Bei Verhinderung der Stellvertreter*innen wird die Sitzungsleitung von der/dem ältesten der Stadtverordnetenversammlung übernommen.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- b) Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten erfolgten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- c) Beschluss über die Tagesordnung
- d) Bericht des/der Bürgermeister(s)/in
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen des Bürgermeisters
- g) Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
- h) Informationsvorlagen
- i) Beantwortung und Behandlung von Anfragen der Stadtverordneten (kurz Stadtverordnetenfragestunde)
- j) Mitteilungen der Verwaltung
- k) Schließung des öffentlichen Teils und bei Bedarf Eröffnung des nicht öffentlichen Teils
- l) Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten erfolgten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- m) Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen des/der Bürgermeister/s/in
- n) Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
- o) Informationsvorlagen
- p) Schließung des nichtöffentlichen Teils

(4) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Sitzung jederzeit unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion oder der/des Bürgermeister/s/in muss sie/er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch Entscheidung in der Sache abschließen
- b) ihre Beratung vertagen oder
- c) in die Ausschüsse verweisen

(6) Bei Änderungsanträgen ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag und dieser dem Verweisungsantrag vor.

(7) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung kann die Fortführung der Sitzung mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird die Sitzung nicht fortgeführt, ist die Fortsetzung für einen anderen Tag zu beschließen. Die Fortsetzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Einladung entbehrlich.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch deutliches Handheben.
- (2) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des/der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung, die sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen dürfen, ist dem Antragsteller jederzeit das Wort zu erteilen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.
Zum selben Punkt der Tagesordnung darf ein/e Stadtverordnete/r höchstens dreimal sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Dem/Der Bürgermeister/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in ist jederzeit auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (4) In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung hat sich jede/r Sprecher/in bei seiner Rede zu erheben. Grundsätzlich ist das Mikrofon zu nutzen.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in und der/die Antragsteller/in einer Beschlussvorlage haben das Recht zur Schlussbemerkung vor der Abstimmung über die Vorlage.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung handhabt in den Sitzungen die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner/innen, die vom Gegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunktes abweichen, zur Sache rufen.
- (3) Ist ein/e Stadtverordnete/r in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) Ist ein/e Stadtverordnete/r in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden oder begeht er/sie einen groben Verstoß gegen die Ordnung, kann sie/ihn der/die Vorsitzende des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern oder einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Dabei ist die Stimmabgabe jedes anwesenden Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung abzufragen und in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimmen zu fassen.
- (4) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen.

(5) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist abschließend insgesamt zu beschließen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme angezeigt. Sie haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Änderungs- und Ergänzungsanträgen oder Ausschussempfehlungen behandelt werden. Dazu gehören folgende Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist

- a) auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
- b) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung und Vertagung
- c) Rücknahme von Anträgen
- d) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
- e) auf Schluss der Aussprache
- f) auf Schluss der Rednerliste
- g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) Festsetzung der Redezeit
- i) Anhörung von Personen, insbesondere der Sachverständigen

(7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bekannt gegeben und in der Sitzungsniederschrift vermerkt.

(8) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Die Abstimmung wird sodann einmal wiederholt.

§ 12 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim (§ 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf). Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Wahlausschuss. Dieser hat insbesondere das Ergebnis der Wahl festzustellen und dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu übergeben. Die Personen des Wahlausschusses können aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder Bediensteten der Verwaltung bestehen.

Er wird auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus mindestens zwei maximal drei Personen gebildet.

(3) Es sind gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlenden Kennzeichnungen des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.

(6) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

(7) Bei einem Losentscheid wird das Los von der bzw. dem Vorsitzenden gezogen und das Ergebnis von ihm/ihr bekannt gegeben.

§ 13 Sitzungsniederschriften

(1) Die Niederschriften werden grundsätzlich durch die Stadtverwaltung angefertigt. Der/Die Bürgermeister/in bestimmt den/die Protokollführer/in.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

- b) Namen der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Anwesenheitsliste sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Vermerke darüber, welche/r Stadtverordnete verspätet erschienen ist oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welcher Abstimmung oder Wahl die Betroffenen nicht teilgenommen haben
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter/in und anderer Sachverständige sowie des/der Protokollführer(s)/in
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - e) Anfragen aus der Einwohner- und Stadtverordnetenfragestunde und deren Beantwortung bzw. Festlegungen darüber, wie und wann die Beantwortung erfolgt.
 - f) Tagesordnung
 - g) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Namen der Antragsteller/innen
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - i) Meinungsäußerungen, Stellungnahmen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese beantragt werden.
Umfangreiche Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen sind schriftlich zu Protokoll zu reichen.
 - j) Abstimmungsverhalten von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, wenn dies beantragt wird und keine geheime Abstimmung durchgeführt wurde
 - k) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung den Stadtverordneten digital bereit zu stellen. Kann weder der/die Vorsitzende noch der/die Stellvertreter/in innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung die Niederschrift unterzeichnen, so ist die Niederschrift durch schriftliche Mitteilung des/der Vorsitzenden oder seine(s)/r Stellvertreter(s)/in an den Sitzungsdienst der Stadtverwaltung für die Verteilung freizugeben.
- (5) Die Niederschriften öffentlicher Sitzungen sind nach Unterschrift durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf der Webseite der Stadt Werneuchen zu veröffentlichen. Dabei werden die Namen und sonstigen persönlichen Angaben von Bürgern*innen, Mitarbeiter/n/innen der Verwaltung oder sonstigen Redner/n/innen mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der/des Bürgermeister/s/in nur auf ausdrücklichen Wunsch veröffentlicht.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zulässig.
- (2) Fotoaufnahmen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sowie von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste sind in öffentlicher Sitzung zulässig.

§ 15

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören. Der hauptamtliche Bürgermeister kann nicht Mitglied einer Fraktion sein.
- (2) Die Bildung von Fraktionen ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister von den Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich anzuzeigen.
Die Mitteilung muss enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung der Fraktion, ggf. die Abkürzung
 - b) die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und der/des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden
 - c) die Namen aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten
 - d) eMail-Adresse

Veränderungen sind unverzüglich dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem/der Bürgermeister/in vom/von der Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.

(3) Die Stadtverwaltung richtet allgemeine eMail-Adressen für die Fraktionen ein, die als Verteiler fungieren.

§ 16

Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 17

Ständige Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 der BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss (A1) als beschließenden Ausschuss
- sowie
- b) den Ausschuss für Wirtschaft und Soziales (A2)
- c) den Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten (A3)
- d) den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung (A4)
- als beratende Ausschüsse.

§ 18

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss tritt in der Regel 14 Tage vor der Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt wie in § 2 Abs. 3 und 4 festgelegt.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Vorberatung von Petitionen übertragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen. Der Hauptausschuss berät die Petitionen vor und legt diese mit einer entsprechenden Empfehlung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vor.

§ 19

Beratende Ausschüsse

(1) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils fünf.

(2) Daneben kann die Stadtverordnetenversammlung fünf Einwohner/innen für jeden Ausschuss der Stadt, die nicht Bedienstete der Stadt sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner/in). Das Vorschlagsrecht für die sachkundigen Einwohner/innen haben die Fraktionen entsprechend der erreichten Plätze im Ausschuss.

§ 20

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

(1) Es wird ein Wahlprüfungsausschuss (A5) gebildet. Die Zahl der Sitze beträgt vier.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsprüche gegen die Kommunalwahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu prüfen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Wahlprüfungsausschuss macht der Gemeindevertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss.

§ 21

Verfahrensweise der Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß. Hiervon ausgenommen ist die Regelung des § 7 Abs.3 d).

(2) Den Stadtverordneten, die keiner Fraktion angehören, ist von der Einladung und der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben. § 2 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die nicht ständiges Mitglied des entsprechenden Ausschusses sind, entsprechend § 2 elektronisch zu übersenden. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag der Ausschüsse müssen Vertreter/innen der zuständigen Fachbereiche der Verwaltung an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

III. Abschnitt Ortsbeiräte, Ortsvorsteher

§ 22

Verfahrensweise der Ortsbeiräte

(1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und sonstigen von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Beiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung und die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß Anwendung, sofern nicht im Folgenden andere Regelungen getroffen werden.

(2) Jeder Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen gilt entsprechend.

(3) Der/die Ortsvorsteher/in setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirats im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 8 Uhr des 4. Werktages vor Beginn der Ladungsfrist

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirats oder
 - b) von dem/der Bürgermeister/in oder
 - c) dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder
 - d) dem/der Ortsvorsteher/in
- benannt wurden.

§ 23

Mitwirkungs- und Informationsrecht

Jede/r Ortsvorsteher/in ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse entsprechend § 2 zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange ihres/seines Ortsteils berühren. Ihn/Ihr ist zu diesem Tagesordnungspunkt Rederecht zur erteilen (§ 47 Abs. 1 BGgKVerf).

IV. Abschnitt Schlussbestimmung

§ 24

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung am 08.04.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.06.2012, zuletzt geändert am 09.11.2017, außer Kraft.

Werneuchen, 08.04.2021

Karsten Dahme
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung